

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1971	Nummer 93
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	21. 7. 1971	RdErl. d. Innenministers Wohngeld	1304
71341	2. 7. 1971	RdErl. d. Innenministers Numerierung der Vermessungspunkte	1298

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
20. 7. 1971	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Gemeindefinanzreform; Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1971 1304

I.

71341

Numerierung der Vermessungspunkte

RdErl. d. Innenministers v. 2. 7. 1971 —
I D 3 — 4212

1 Allgemeines

Im Hinblick auf die elektronische Datenverarbeitung und das Zusammenwirken staatlicher, kommunaler und privater Stellen wird ein einheitliches Verfahren für die Numerierung der Vermessungspunkte eingeführt. Durch die Einordnung der Punktnummern in das Gauß-Krüger-Koordinatensystem und Beibehaltung des bisherigen Einordnungssystems für die trigonometrischen Punkte wird eine von politischen und topographischen Grenzänderungen unabhängige Numerierung erreicht sowie auch eine weitestgehende rationelle Speicherung der Koordinaten mit unmittelbarem Datenaustausch auf regionaler und überregionaler Ebene ermöglicht.

2 Numerierungsschlüssel

Der für die volle Punktdress zu verwendende Numerierungsschlüssel gliedert sich in Numerierungsbezirk (NB), Punktart (PA) und Punktnummer (PNR). Dabei werden die trigonometrischen Punkte von den

sonstigen Vermessungspunkten durch die verschiedene Anzahl der Stellen für den Numerierungsbezirk unterschieden (vgl. 3.1 und 3.21).

NB	PA	PNR
----	----	-----

3 Numerierungsbezirk

3.1 Trigonometrische Punkte

Der Numerierungsbezirk für die trigonometrischen Punkte (TP) ist nach Nr. 6.2 Abs. 1 TP-Erlaß die Topographische Karte 1:25 000 (TK 25). Er wird durch die **vierstellige** Nummer der TK 25 festgelegt (vgl. 5.1). Die Koordinaten der TP sind in einem eigenen Bereich der Koordinaten — Datei — sortiert nach Blättern der TK 25 — zu speichern.

3.2 Sonstige Vermessungspunkte

3.21 Abgesehen von der Regelung nach 3.1 ist der Numerierungsbezirk für alle Vermessungspunkte das Kilometerquadrat des Gauß-Krüger-Koordinatensystems. Die Bezeichnung des Numerierungsbezirks ergibt sich eindeutig durch die **achtstellige** Zahlenangabe, die sich aus den vollen Kilometerwerten (Rechts- und Hochwert) für die linke untere Ecke des jeweiligen Kilometerquadrats zusammensetzt.

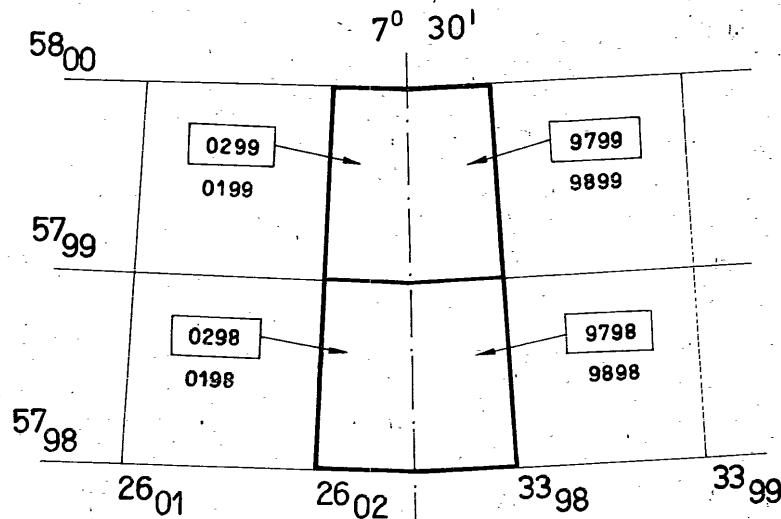
Beispiel

14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
2	5	6	5	5	7	5	4	PA	PNR				
Rechtswert								Hochwert					

$\begin{matrix} 6554 \\ 0 \end{matrix} < \begin{matrix} 9 \\ 0 \end{matrix} = \text{Bezeichnung der Rahmenflurkarten} \\ 1:1\,000 \text{ (vgl. 6.2)}$

3.22 Am Grenzmeridian ist für jeden Meridianstreifen ein besonderer Numerierungsbezirk zu bilden. Das gilt auch, wenn im zweiten und dritten Meridianstreifen liegende Gebietsteile in einer Flurkarte dargestellt sind.

Beispiel (Nr. 22 Abs. 3 Flurkartenerlaß)



4 Punktart

4.1 Trigonometrische Punkte

Nach den Angaben der Kartei der TP werden in der sechsten Stelle des Numerierungsschlüssels folgende Kennziffern (KZ) für die Erfassung der Ordnung und Art der TP verwendet:

- 0 = TP (S)
- 1 = TP (1)
- 2 = TP (2)
- 3 = TP (3)
- 4 = TP (4)
- 5 = Zwillingspunkte
- 6 = TP (D) = deutsche TP im Ausland
- 7 = TP (N) = niederländische TP
- 8 = TP (B) = belgische TP
- 9 = nicht in das Koordinatenverzeichnis zu übernehmende Punkte

4.2 Sonstige Vermessungspunkte

Die Punktarten der sonstigen Vermessungspunkte werden durch folgende Kennziffern in der sechsten Stelle des Numerierungsschlüssels gekennzeichnet:

- 0 = für spätere Verwendung gesperrt!
- 1 = photogrammetrisch bestimmte Punkte (soweit nicht unter KZ 2 nachzuweisen)
- 2 = trigonometrische Beipunkte, Polygonpunkte, photogrammetrisch bestimmte Fixpunkte
- 3 = Kleinpolygon-, Klein- und Grenzpunkte sowie Gebäudeecken und topographische Punkte
- 4 = graphisch und vorläufig koordinierte Punkte
- 5 = für spätere Verwendung gesperrt!
- 6 } für kommunale Belange
- 7 }
- 8 }
- (z. B. Punkte des Planungskatasters, Punkte unterirdischer Anlagen, Höhenpunkte)
- 9 = nicht in das Koordinatenverzeichnis bzw. in den Koordinatenspeicher zu übernehmende Punkte

Zu KZ 1: Photogrammetrisch bestimmte Punkte, die durch terrestrische Anschlußvermessungen überprüft sind, können in die Punktart 3 überführt werden.

Zu KZ 3: Koordinierte Gebäudeecken und topographische Punkte werden insoweit mit der Kennziffer 3 bezeichnet, wie sie für die Zwecke des Liegenschaftskatasters von Bedeutung sind und gespeichert werden sollen. Diese Punkte können auch, wenn es für die Belange im kommunalen Bereich besser erscheint, ganz unter den Kennziffern 6 bis 8 ausgewiesen werden (vgl. 5.21 Satz 2).

Zu KZ 4: Mit der Kennziffer 4 sind alle Punkte zu bezeichnen, die später in die Punktart 2 bzw. 3 überführt werden sollen.

5 Punktnummer

5.1 Trigonometrische Punkte

Die Numerierung der TP richtet sich nach Nr. 6.2 und 6.3 TP-Erlaß sowie Nr. 1 ErgV. TP-Erlaß. Die volle Punktadresse besteht aus einem **zehnstelligen** Numerierungsschlüssel, wovon fünf Stellen für die Punktnummer einschließlich der Angaben für Exzentrum und Fortführung bestimmt sind.

Beispiel

10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
5	0	0	8	4	1	0	4	0	0
NB = NR der TK 25					PNR nach der Kartei der TP			NR des Exzentrums und Nenner der Fortführungs-NR = 10, 20, ...	
Ordnung und Art des TP									

5.2 Sonstige Vermessungspunkte

5.21 Die Vermessungspunkte der Punktarten 1 bis 4 sind innerhalb des Numerierungsbezirks (Kilometerquadrat) **durchlaufend** zu numerieren, so daß in diesem Kennziffernbereich dieselbe Punktnummer nur einmal vorkommt. Die Punktarten 6 bis 8 können nach Erfordernis je für sich getrennt mit 1 beginnend erfaßt oder auch durchlaufend numeriert werden (vgl. 4.2 Anm. zu KZ 3). Die Punktart 9 wird stets mit 1 beginnend für sich numeriert. Die volle Punktadresse besteht aus einem **vierzehnstelligen** Numerierungsschlüssel, wovon fünf Stellen für die Angabe der Punktnummer bestimmt sind.

Beispiel

14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
2	5	6	5	5	7	5	4	3	3	6	7	8	9
< NB					> PNR >								
					PA = 3 (z. B. Grenzpunkt)								

5.22 Punkte, die verschiedenen Punktarten angehören können — z. B. ein Polygonpunkt, der gleichzeitig Grenzpunkt ist —, sind der Punktart mit der niedrigsten Kennziffer zuzuordnen und nur einmal zu numerieren.

5.23 Die auf der westlichen oder südlichen Grenze eines Numerierungsbezirks liegenden Punkte werden in dem Numerierungsbezirk selbst, die auf der östlichen und nördlichen Grenze liegenden in den Nachbarbezirken numeriert.

5.24 Liegen in einem Numerierungsbezirk Flächen verschiedener Katasteramtsbezirke, so sind die zur Verfügung stehenden Punktnummern entsprechend den vorliegenden Verhältnissen (Bebauung, Punktdichte usw.) nach größeren Nummernbereichen — in der Regel Tausenderbereichen — aufzuteilen. Diese Aufteilung und die Vergabe der Punktnummern auf der Grenze von Katasteramtsbezirken regeln die Katasterämter im gegenseitigen Einvernehmen unter sich. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet der Regierungspräsident. Wenn die Anzahl der voraussichtlich benötigten Punktnummern in einem aufzuteilenden Numerierungsbezirk noch nicht zu übersehen ist, empfiehlt es sich, größere Nummernbereiche für eine spätere Aufteilung zunächst freizuhalten.

5.25 Stellt sich nach der Koordinatenberechnung heraus, daß Punkte nicht in dem Numerierungsbezirk numeriert worden sind, in dem sie tatsächlich liegen, so sind sie unzunumerieren.

6 Unterteilung des Kilometerquadrats

- 6.1 Wenn es die Verhältnisse (z. B. dicht bebaute Ortslagen) erfordern, kann das Kilometerquadrat so unterteilt werden, daß bereits aus der Punktnummer erkennbar ist, wo der Punkt liegt. In solchen Fällen sind den Unterbezirken (z. B. Rahmenflurkarten 1:1 000 oder 1:500, örtlich abgegrenzten Blöcken oder Flurteilen) bestimmte Nummernbereiche zuzuordnen. Auf die Unterteilung ist im Koordinatenverzeichnis (vgl. Anl. 2 Muster 2) hinzuweisen, und zwar bei Unterbezirken nach Rahmenflurkarten durch die Zahl 1 000 bzw. 500. Im übrigen können beliebige andere Angaben — z. B. Hinweise auf bisherige Gemarkungsnummern oder Flurteile — eingetragen werden.
- 6.2 Für die bisherige Bezeichnung der Rahmenflurkarten 1:1 000 und 1:500 mit Buchstaben sind künftig die in der nachfolgenden Zeichnung angegebenen Ziffern zu vergeben.

55	g = 7	h = 8	
	e = 5	f = 6	N = 9
	c = 3	d = 4	6554
57 54	a = 1	b = 2	S = 0
	25 64	65	66

- 6.3 Im Falle der Unterteilung nach Rahmenflurkarten sind möglichst zu verwenden

a) beim Maßstab 1:1 000

für das südliche Blatt (0) die Punktnummern 1 bis 49 999 und für das nördliche Blatt (9) die Punktnummern 50 000 bis 99 999;

b) beim Maßstab 1:500

in der Reihenfolge der Blätter 1 bis 8 die Punktnummern

70 000 bis 79 999,	80 000 bis 89 999,
50 000 bis 59 999,	60 000 bis 69 999,
30 000 bis 39 999,	40 000 bis 49 999,
10 000 bis 19 999,	20 000 bis 29 999.

Die nicht aufgeführten Nummern 1 bis 9 999 und 90 000 bis 99 999 können bei Bedarf zur Erweiterung der Numerierungsmöglichkeiten in den einzelnen Blättern benutzt werden.

Durch eine solche Unterteilung wird das Grundprinzip des Numerierungssystems, daß für die Punktarten 1 bis 4 und in der Regel auch für die Punktarten 6 bis 8 und 9 eine Punktnummer innerhalb des Kilometerquadrats nur einmal vorkommt, nicht durchbrochen. Falschnumerierungen (vgl. 5.25) sind daher unschädlich und brauchen nicht korrigiert zu werden, soweit nicht die Außengrenzen des Kilometerquadrats davon betroffen werden.

7 Vergabe der Punktnummern im Kilometerquadrat

- 7.1 Die Art der Vergabe der Punktnummern im Sinne von 7.2 und 7.3 bestimmt das Katasteramt, wobei besondere überörtliche Vereinbarungen mit anderen Verwaltungen (z. B. Verwaltung für Agrarordnung) zu berücksichtigen sind.
- 7.2 Die Punktnummern sind aufgrund vorhandener Kartenunterlagen (Flurkarten, Blätter des Deutschen Grundkartenwerks 1:5 000 einschließlich der Luftbildkarten) — insbesondere in den nicht kritischen Innenbereichen der Numerierungsbezirke — vor oder bei den örtlichen Arbeiten möglichst endgültig zu vergeben. 5.25 ist zu beachten.
- 7.3 Wenn die nachträgliche Berichtigung von Punktnummern vermieden werden soll, ist es zweckmäßig, bei den örtlichen Arbeiten eine Arbeitsnumerierung

durchzuführen. Die endgültigen Punktnummern werden dann nach der Koordinatenberechnung — ggf. maschinell — vergeben.

8 Nachweis der Punktnummern

8.1 Vermessungsriß

- 8.1.1 Im Vermessungsriß (Inselriß) sind die Abgrenzungen der Kilometerquadrate situationsgemäß mit folgender Signatur in auffälliger Strichbreite einzutragen: — — — — —. Die Eintragung kann durch einen Farbstreifen hervorgehoben werden. Die volle Bezeichnung jedes Kilometerquadrats ist an geeigneter Stelle einmal anzugeben und durch starke Umrandung hervorzuheben (Beispiel: 2565 | 5754). Im übrigen sollen für die unter den Punktarten 1 bis 4 durchlaufend nummerierten Punkte nur die Punktnummern nachgewiesen werden. Sollen darüber hinaus noch Punktnummern anderer Kennzifferbereiche in den Vermessungsriß übernommen werden, so ist der Punktnummer die jeweilige Kennziffer 6, 7, 8 oder 9 vorzuschreiben (z. B. 7/1216). Bei hohen Punktnummern (z. B. 61 310 bis 61 425) kann auf die wiederholte Eintragung der vorderen gleichlautenden Ziffern verzichtet werden, soweit keine Verwirrung zu befürchten und die Kürzung aus dem Vermessungsriß oder der Situation deutlich erkennbar zu entnehmen ist. Für die Eintragung der TP-Nummern gilt Nr. 16 Abs. 1 ErgV. TP-Erlaß.

- 8.1.2 Alle Eintragungen sind in Schwarz vorzunehmen. Bei Fortführungsvermessungen können neue Punktnummern jedoch auch in Rot in den Fortführungsriß eingetragen werden, wenn dies zur besseren Übersicht bei der häuslichen Bearbeitung angezeigt ist.

- 8.1.3 Auch Rahmenrisse sind so zu bezeichnen, daß aus jedem einzelnen Riß ersichtlich ist, welchem Numerierungsbezirk er angehört (volle Angabe des Kilometerquadrats).

8.2 Numerierungsübersicht

- 8.2.1 Sofern keine Rahmenrisse geführt werden, ist zu prüfen, ob unabhängig von dem Nachweis der Punktnummern im Vermessungsriß für die Kilometerquadrate transparente maßstäbliche Numerierungsübersichten erforderlich sind, die bei Bedarf möglichst als Deckpausen zu den Flurkarten verwendet werden sollen. Für die Eintragung der Punktnummern gilt 8.11 Satz 4 bis 7.
- 8.2.2 Sofern durch das Führen von Numerierungsübersichten die örtliche und häusliche Bearbeitung der Vermessungen ohne Schwierigkeiten gewährleistet ist, soll auf den Nachweis der neuen Punktnummern mit den Kennziffern 1 und 3 bis 9 im Vermessungsriß verzichtet werden.
- 8.2.3 Bei der Herstellung von Numerierungsübersichten sind weitestgehend die zur Verfügung stehenden Zeichenautomaten zu Hilfe zu nehmen (automatischer Punktauftrag und — soweit wie möglich — Aufdruck der Punktnummer und ggf. der Punktart).

8.3 Liste der Punktnummern

Um die Übersicht über die bereits vergebenen und reservierten Punktnummern zu behalten, ist für jedes Kilometerquadrat eine „Liste der Punktnummern“ nach dem Muster der Anlage 1 zu führen, soweit nicht maschinell Listen erstellt werden können, die den gleichen Zweck erfüllen. Die in den Bereichen der Punktarten 1 bis 4 durchlaufend vergebenen Punktnummern sind abzustreichen, während reservierte Nummern in der freien Spalte vermerkt werden. Für Punktnummern mit den Kennziffern 6 bis 8 sind ggf. jeweils besondere Listen anzulegen.

Anlage

9 Koordinatenverzeichnis

- 9.1 Koordinatenverzeichnisse sind im Anhalt an die Muster der Anlage 2 aufzustellen bzw. auszudrucken. Anlage

- 9.2 Im Koordinatenverzeichnis für die trigonometrischen Punkte (vgl. Anl. 2 Muster 1) ist der Numerierungsbezirk — NB = NR der TK 25 — anzugeben.
- 9.3 Unter Bemerkungen kann neben Berechnungshinweisen u. a. auch die frühere Punktnummer geführt werden, so daß das Koordinatenverzeichnis gleichzeitig vergleichendes Nummernverzeichnis ist (vgl. 11.1 letzter Satz).
- 9.4 Falls erforderlich, werden die Koordinaten auf 3 Stellen hinter dem Komma angegeben.
- 9.5 Sind Koordinaten am Grenzmeridian in den benachbarten Meridianstreifen umgeformt worden und sollen die Ergebnisse auch in dem Koordinatenverzeichnis nachgewiesen werden, so kann nach dem Muster 2 b der Anlage 2 ausgedruckt werden.

10 Kürzung der Punktdressen für die EDV

- 10.1 Für die vermessungstechnischen Berechnungen und Kartierungen mit Hilfe von EDV-Anlagen sowie zur Erleichterung der Schreibarbeiten in Eingabeblättern, Ablochbelegen usw. kann die Punktdressen durch Verminderung (Verschlüsselung) der Stellen für den Numerierungsbezirk gekürzt werden. Die Verschlüsselung gilt nur für die jeweilige Bearbeitung und ist ggf. maschinenintern vorzunehmen.

Beispiele

Volle Angabe	Verschlüsselung	Schreibweise
2565 5754 3 36789	2565 5754 = 1	1 3 36789
2566 5754 3 00214	2566 5754 = 2	2 3 00214
2565 5755 1 00055	2565 5755 = 3	3 1 00055

- 10.2 Aus dem Koordinatenspeicher muß jedoch immer die volle Punktdressen (Angaben für Numerierungsbezirk, Punktart und Punktnummer) ungekürzt abgerufen werden können (vgl. Anl. 2).

11 Übergangsregelung

- 11.1 Soweit vorläufig kein Koordinatenspeicher eingerichtet wird, ist es nicht erforderlich, alle bereits nummerierten Vermessungspunkte in einem Zuge umzunummerieren. Vermessungsvorhaben ab etwa 50 neukoordinierte Grenzpunkte sind jedoch ab sofort einschließlich der dabei benutzten Anschlußpunkte nach diesen Vorschriften zu nummerieren. Im übrigen können die bereits vorhandenen Punktnummern allmählich auf das neue Nummerierungsverfahren umgestellt werden, wobei die alten Koordinatenverzeichnisse vorerst neben den neuen bestehenbleiben. Für die Übergangszeit sind in den alten Koordinatenverzeichnissen sowie in den Vermessungsrissen (ggf. Nummerierungsübersichten) den umnummerierten Punkten die neuen Punktnummern beizuschreiben und die alten Nummern so zu streichen, daß sie lesbar bleiben.

- 11.2 Bei der Umstellung brauchen vorhandene Punktnummern nur dann umnummeriert zu werden, wenn dieselbe Nummer im Kilometerquadrat doppelt oder mehrfach vorkommt. Mehrfach auftretende geschlossene Nummernfolgen (z. B. bei bisheriger Nummerierung von Klein- und Grenzpunkten nach Fluren) können möglicherweise durch Erhöhung der bisherigen Punktnummern mit runden Werten in das Kilometerquadrat eindeutig eingeordnet werden.

Beispiel

Flur	alte Nrn	neue Nrn
3	37 bis 104 (+ 3000)	3037 bis 3104
4	7 bis 25 (+ 4000)	4007 bis 4025
	67 bis 115 (+ 4000)	4067 bis 4115

Die auf diese Weise entstehenden Nummerierungslücken sind durch neu anfallende Vermessungen zu schließen (vgl. 8.3).

- 11.3 Größere Vermessungen haben erfahrungsgemäß den Ausfall alter Punktnummern und die Anfertigung neuer Risse und Koordinatenverzeichnisse zur Folge. Wird dabei ein Kilometerquadrat im größeren Umfang von der neuen Vermessung betroffen, so sind auch die noch verbleibenden älteren Vermessungspunkte dieses Quadrats in einem Zuge mitumzunummerieren.

- 11.4 Wenn vorhandene Koordinaten gespeichert werden sollen, ist entweder die vorherige Umstellung der betreffenden Punktnummern auf das Kilometerquadrat als Nummerierungsbezirk notwendig, oder die Koordinaten werden vorerst mit ihren bisherigen Ordnungsmerkmalen auf einem Datenträger erfaßt. Im letzteren Fall können dann die Einordnung der Koordinaten in das neue Nummerierungssystem und die Vergabe der neuen Punktnummern sowie auch die Erstellung von vergleichenden Nummernverzeichnissen und Nummerierungsübersichten maschinell erfolgen.

12 Bisherige Nummerierungsverfahren

Diesem Runderlaß entgegenstehende Vorschriften sind in Gebieten mit Koordinaten in einem Gauß-Krüger-Meridianstreifensystem nicht mehr anzuwenden, wenn die neue Punktnumerierung verwendet wird (vgl. 11.1).

13 Berichterstattung über den Arbeitsstand

Die Katasterämter haben künftig — erstmals für das Jahr 1972 — im Jahresbericht (Anlage 14 Spalte 9) anzugeben, wieviel Prozent aller bereits im Gauß-Krüger-Koordinatensystem vorliegenden Vermessungspunkte in das neue Nummerierungssystem überführt worden sind.

Liste der Punktnummern

NB

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Katasteramt:

PA (KZ)

PNR von . . . 000 bis . . . 999

0	00 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99		5	00 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99	
1	00 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99		6	00 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99	
2	00 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99		7	00 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99	
3	00 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99		8	00 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99	
4	00 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99		9	00 01 02 03 04 05 06 07 08 09 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99	

Anlage 2

(zu 9)

Muster 1 — Trigonometrische Punkte —**KOORDINATENVERZEICHNIS**TK 25: **4608**

PA	PNR	KOORDINATEN		HOHE ÜBER NN	BEMERKUNGEN
		RECHTS	HOCH		
4	10200	2573030.99	5688361.29		
4	10500	72178.59	90491.93		
4	10700	71856.83	88278.15		

Muster 2 a — Sonstige Vermessungspunkte —**KOORDINATENVERZEICHNIS**NUMERIERUNGSBEZIRK: **2565 5754**

UNTERTEILUNG: 500

PA	PNR	KOORDINATEN		BEMERKUNGEN
		RECHTS	HOCH	
3	66789	758.540	633.250	
3	66790	758.990	631.540	

Muster 2 b — Sonstige Vermessungspunkte —**KOORDINATENVERZEICHNIS**NUMERIERUNGSBEZIRK: **2603 5707**

UNTERTEILUNG: 1 000

PA	PNR	KOORDINATEN		NACHBAR-SYSTEM	
		RECHTS	HOCH		
3	50105	786.46	698.56	3395475.73	5707713.68
3	50106	639.05	566.41	323.04	587.68

I.

2374

Wohngeld

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1971 —
VI C 2 — 4.081 — 1336/71

Der RdErl. v. 31. 3. 1965 (SMBl. NW. 2374) wird wie folgt geändert:

1 Anlage I wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 7 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

1.2 In Nummer 42 wird der zweite Klammerhinweis gestrichen.

2 In Anlage III werden die Abschnitte „Zu Nummer 7 Abs. 2 WoGB — Vorübergehende Abwesenheit“ und „Zu Nummer 7 Abs. 2 i. Verb. mit Nummer 42 WoGB — Wohngeld für Studenten“ durch folgende Abschnitte ersetzt:

Zu Nummer 7 Abs. 2 WoGB i. Verb. mit Nummer 42 WoGB

Vorübergehend Abwesende

Vorübergehend Abwesende sind Familienmitglieder, wenn ihr Familienhaushalt weiterhin der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen bleibt und mit ihrer Rückkehr in den Familienhaushalt zu rechnen ist, obwohl sie vorübergehend eine eigene Wohnung haben. Dazu gehören insbesondere Trennungsgeldempfänger, Seeleute, Kranke in Krankenhäusern, Insassen von Heil- und Strafanstalten, deren Aufenthalt zeitlich begrenzt ist.

Studenten und andere in Berufsausbildung Stehende

Lebt ein Student oder ein anderer in Berufsausbildung Stehender außerhalb der elterlichen Wohnung, so spricht das weder für noch gegen seine vorübergehende Abwesenheit; es kommt allein auf die Umstände des einzelnen Falles an.

Eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit des Studenten oder des anderen in Berufsausbildung Stehenden ist anzunehmen, wenn

- a) er verheiratet ist und einen eigenen Familienhaushalt begründet hat oder
- b) er keine Verbindung zu einem Familienhaushalt hat (z. B. als Vollwaise) oder
- c) die elterliche Wohnung so klein ist, daß im Falle der Rückkehr des abwesenden Familienmitgliedes der den Umständen nach angemessene Wohnraum ohne Beschaffung weiteren Wohnraums nicht vorhanden wäre (z. B. wenn für den Abwesenden zwar ein Bett, aber kein eigenes Zimmer verfügbar ist) oder
- d) er bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen, durch eine Tätigkeit in diesem Beruf seinen Lebensunterhalt selbst verdient und keinem Familienhaushalt angehört hat und sich nun entschließt, ein Studium zu beginnen oder fortzusetzen oder
- e) er sich in der ernsthaften Absicht verlobt hat, seine Verlobte zu heiraten, ohne zuvor wieder in den elterlichen Familienhaushalt zurückzukehren. Hierbei genügt nicht die bloße Erklärung, sich verlobt zu haben, vielmehr muß aus äußeren Umständen

die feste Absicht der alsbaldigen Eheschließung erkennbar werden (z. B. durch die Anmietung einer für ein Ehepaar geeigneten Wohnung oder die Versorgung des Studenten durch seine berufstätige Verlobte), es sei denn, daß triftige Hinderungsgründe für die alsbaldige Eheschließung vorliegen.

Liegt keines der unter a) bis e) aufgeführten Beweisanzeichen für eine nicht nur vorübergehende Abwesenheit vom Familienhaushalt vor, sind aber andererseits Anzeichen dafür erkennbar, daß noch eine Bindung an den Familienhaushalt besteht (z. B. wenn die Kosten der Ausbildung überwiegend von den Eltern getragen werden oder wenn das abwesende Familienmitglied des öfteren in den Familienhaushalt zurückkehrt, insbesondere während der Ferien), so ist davon auszugehen, daß der Student oder der andere in Berufsausbildung Stehende nur vorübergehend vom Familienhaushalt abwesend ist.

Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei, Ersatzdienstpflichtige

Angehörige der Bundeswehr sind in der Regel als vorübergehend abwesend anzusehen, wenn sie

- a) ihrer Wehrpflicht genügen oder
- b) sich als Soldaten auf Zeit zum Wehrdienst verpflichtet haben oder
- c) Empfänger von Trennungsentschädigung sind und deshalb nach § 1 Abs. 4 des Bundesumzugskostengesetzes verpflichtet sind, sich fortgesetzt um eine Wohnung an ihrem Beschäftigungsort zu bemühen.

Angehörige des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei sowie Ersatzdienstpflichtige sind bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen in der Regel ebenfalls als vorübergehend abwesend anzusehen.

— MBl. NW. 1971 S. 1304.

II.

Gemeindefinanzreform

**Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
im Rechnungsjahr 1971**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6/010 —
3706/71 — u. d. Finanzministers — I A 1 — 7924/71
v. 20. 7. 1971

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen [vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 904/SGV. NW. 602)] wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1971 auf

551 239 566,75 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung einer Überzahlung aus dem 1. Quartal 1971 und nach Abzug eines Ausgleichsbetrages gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung wird voraussichtlich ein Betrag von 551 005 920,— DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

— MBl. NW. 1971 S. 1304.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.